

# Vereinbarung zu den Grundsätzen für die Entwicklung des Flugplatzes Nidwalden

## **Absicht**

Der Flugplatz ist ein wichtiger Standortfaktor für den Kanton Nidwalden.

Die unterzeichnenden Parteien bekennen sich zu folgenden Grundsätzen für die Entwicklung des Flugplatzes Nidwalden:

## **Gemeinsame Ziele**

- Eine massvolle Flugplatzentwicklung soll die Wirtschaftskraft des Kantons stärken und Arbeitsplätze schaffen.
- Der Flugplatz soll eigenwirtschaftlich betrieben werden, d.h. für den Betrieb sollen keine Gelder der öffentlichen Hand eingesetzt werden.
- Neben der Aviatik sind verschiedene Bedürfnisse für Nutzungen auf dem Flugplatzgelände und in der unmittelbaren Umgebung (Events, Gewerbe/Industrie, Landwirtschaft, Freizeit/Erholung) angemessen zu berücksichtigen.
- Die Sicherheit hat oberste Priorität und muss jederzeit gewährleistet sein. Die notwendigen Sicherheitsanforderungen sind mit geeigneten Massnahmen zu erfüllen.

## **Gemeinsame Eckpunkte der Flugplatzentwicklung**

- Der Status des Flugplatzes entspricht demjenigen eines zivilen Flugfelds ohne Flugzulassungszwang (gemäss Art. 2 lit. b und c der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt, VIL; SR 748.131.1). Eine Weiterentwicklung in Richtung eines Regionalflugplatzes wird ausgeschlossen.
- Für die Entwicklung des Flugplatzes und der Arbeitszonen sind optimale planerische Voraussetzungen zu schaffen. Der Flugplatzperimeter soll so weit als möglich verkleinert werden.
- Der Hauptzweck des Flugplatzes ist derjenige eines Werkflugplatzes für die Pilatus AG. Daneben sollen weitere aviatische Nutzungen möglich sein.
- Die Rekultivierung von Pisten und Rollwegen und der ökologische Ausgleich sind sicher zu stellen.
- Die Anzahl der Flugbewegungen pro Jahr wird auf max. 20'000 begrenzt.
- Der Flugplatzbetrieb berücksichtigt auch die Interessen und Bedürfnisse der Landwirtschaft, der Freizeit/Erholung und der Anwohnerschaft.

- Die Ausmasse der Hauptpiste (Länge, Breite) bleiben bis auf Weiteres bestehen. Im Falle einer vollständigen Sanierung (voraussichtlich in ca. 20 Jahren) sind diese Ausmasse zu überprüfen.
- Die Nutzung für Helikopter ist auf Rettungs- und Transportflüge sowie auf Flüge, die mit Arbeiten am Fluggerät verbunden sind, ausgerichtet. Eine Helikopter-Basis für touristische Personentransporte wird ausgeschlossen.
- Die Segelfluggruppe Nidwalden hat weiterhin ein Nutzungsrecht.
- Die Herdernstrasse dient weiterhin als Verbindungsstrasse. Die heutigen Fuss- und Velowege im Flugplatzareal bleiben erhalten. Dabei sind die aviatischen Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen.

### **Umsetzung**

- Die formulierten Grundsätze werden im Rahmen des Umnutzungsverfahrens in den relevanten Dokumenten (z.B. Betriebsreglement) und im kantonalen Richtplan verankert. Weiter sollen die Grundsätze in den Sachplan Infrastruktur Luftfahrt Eingang finden.
- Die Unterzeichnenden werden in die weitere Planung und Erarbeitung der Bestvariante eingebunden.

Stans, den - 9. APR. 2015  
Für den Kanton Nidwalden:

*[Signature]* *H. [Signature]*  
Stans, den 22.04.2015  
Für die Korporation Buochs:

*[Signature]* *[Signature]*

Stans, den 22.04.2015  
Für die Korporation Ennetbürgen:

*[Signature]* R. Durrer

Stans, den 22.04.2015  
Für die Korporation Stans:

Klaus Kasper B. Kaiser

Stans, den 20.4.2015  
Für die Gemeinde Buochs:

*[Signature]*

Stans, den 2.04.2015  
Für die Gemeinde Ennetbürgen:

*[Signature]* *[Signature]*

Stans, den 16.4.2015  
Für die Gemeinde Stans:

B. Zichad C. Badmann



Genossenkorporation Buochs  
Seefeld 7  
6374 Buochs

